

STELLUNGNAHME ZUM GESETZENTWURF ZUR NEUFASSUNG DER LANDESBAUORDNUNG Nordrhein-Westfalen

An den Ausschuß für Städtebau
und Wohnungswesen
Referat I. 1, F-Herrn Holler
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



Gütersloh, 30.10.1994

z. Hd.		Ausschußmitglieder in	220 facher Ausfertigung
z. Hd.	Herrn Wolf	Ausschußsprecher der SPD Fraktion	1-fach
z. Hd.	Herrn Zellnik	Ausschußsprecher der CDU Fraktion	1-fach
z. Hd.	Herrn Kuhl	Ausschußsprecher der FDP Fraktion	1-fach
z. Hd.	Frau Nacken	Ausschußsprecherin in der Grünen Fraktion	1-fach

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 7. Oktober 1994 sind wir gebeten, unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neufassung der Landesbauordnung abzugeben.
Mit unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf den § 71 Bauvorlageberechtigung.

Wir sind staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Hochbau. Voraussetzung für das Studium an einer staatlichen Fachschule für Bautechnik ist eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe oder als Bauzeichner und eine berufliche Praxis von weiteren 2 Jahren.
Das Studium an einer staatlichen Fachschule für Bautechnik dauert 4 Tages- oder 8 Abendsemester und schließt mit der staatlichen Abschlußprüfung.
Staatlich geprüfte Techniker arbeiten in Architektur- und Planungsbüros, bei Bauträgergesellschaften, in den Bauabteilungen größerer Firmen und bei den Bauaufsichtsbehörden.
Selbst nach mehreren Jahren beruflicher Praxis in allen Leistungsphasen der HOAI ist der staatlich geprüfte Bautechnik im Bundesland NRW nicht bauvorlageberechtigt.

Fachhochschulabsolventen der Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen benötigen nach der Fachhochschulreife ein Praktikum im Bauhaupt-, Baunebengewerbe oder in einem Planungsbüro und beschließen ihr Studium in der Regel nach 8 Semestern einschließlich Praxissemester. Nach 2 Jahren Berufspraxis erfolgt die Eintragung in die Architektenliste oder bei der Ingenieurkammer Bau. Danach ist der Architekt- Bauingenieur uneingeschränkt bauvorlageberechtigt.

Wir fordern seit langem das eingeschränkte Bauvorlagerecht für die in der alten Fassung der Musterbauordnung aufgezählten Gebäude. (§ 64)

1. freistehende Einfamilienhäuser einschließlich einer Einliegerwohnung,
2. eingeschossige gewerbliche Gebäude bis zu 250 m² Grundfläche und bis zu 5 m Wandhöhe, gemessen von Geländeroberfläche bis zur Schnittlinie zwischen Dachhaut und Außenwand,
3. landwirtschaftliche Betriebsgebäude bis zu zwei Vollgeschossen und bis zu 250 m² Grundfläche,
4. Garagen bis zu 100 m² Nutzfläche,
5. Behelfsgebäude und untergeordnete Gebäude (§ 50)

Gegen die Ende 1992 verabschiedete Neufassung des § 64 der Musterbauordnung haben wir bisher erfolglos protestiert.

Demnach gibt es nur ein eingeschränktes Bauvorlagerecht für :

1. freistehende Gebäude bis 50 m² Grundfläche und mit nicht mehr als zwei Geschossen,
2. Behelfsbauten (§ 50 Abs. 1)

Diese Änderung erfolgte nach einem Schreiben der Bundesarchitektenkammer vom 29.04.1992 an den Vorsitzenden der Bauministerkonferenz der Länder, Herrn Dr. Edmund Stoiber. In diesem Schreiben forderte die Bundesarchitektenkammer das uneingeschränkte Bauvorlagerecht für Architekten und das eingeschränkte Bauvorlagerecht der Bauingenieure für Ingenieurbauwerke. Bauvorlagen für Garagen bis 100 m² Nutzfläche und für Behelfsbauten darf jeder einreichen. Die Bauministerkonferenz folgte dem Wunsch der Bundesarchitektenkammer bei den Bauingenieuren nicht.

Die verbleibenden freistehenden Gebäude bis 50 m² Grundfläche und mit nicht mehr als zwei Geschossen haben hier nur noch eine Alibifunktion. Das sind nur Wochenendhäuschen!

An dieser Stelle möchten wir einige Punkte aus den Kommentaren zur Hamburger Bauordnung zitieren: „Bauvorlageberechtigung ist die bestimmten Berufsgruppen zustehende Befugnis, Bauvorlagen für das genehmigungsbedürftige Errichten oder Ändern von Gebäuden anzufertigen und als Entwurfsverfasser zu unterschreiben.

Der Entwurfsverfasser muß die, bezogen auf das jeweilige Bauvorhaben, materielle Qualifikation aufweisen. Nach § 58 muß der Entwurfsverfasser nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein.

Nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes und des bayrischen Gerichtshofes entspricht der § 64 der Hamburger Bauordnung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, mit seiner auf Gebäude beschränkten, nach Qualifikation der Entwurfsverfasser und Art der Gebäude abgestuften Regelung.“

Wir staatlich geprüften Bautechniker besitzen die nötige Sachkunde und Erfahrung, um Bauvorlagen für die in der alten Fassung der Musterbauordnung genannten Gebäude zu fertigen.

Das Bundesverfassungsgericht und der bayrische Gerichtshof haben in Ihren Urteilsbegründungen an keiner Stelle das eingeschränkte Bauvorlagerecht nur den Architekten und Bauingenieuren zugesprochen. Durch die vom Bundesverfassungsgericht genannte abgestufte Regelung wird sichergestellt, das hinreichend ausgebildete Fachleute Bauvorlagen entsprechend ihrer Ausbildung erstellt und somit Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen wird.

Wenn ein Architekt oder Bauingenieur nach 2 Jahren Berufspraxis Bauvorlagen für z.B. ein Schulgebäude erstellen kann, warum sollte dann ein staatlich geprüfter Bautechniker keine Bauvorlagen für ein Einfamilienhaus erstellen dürfen, und das noch nicht einmal nach vielen Jahren beruflicher Praxis.

Hier stellt sich für uns die Frage, was dann noch eine staatliche Abschlußprüfung soll!

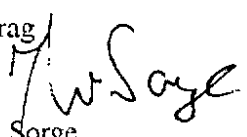
Eine Eintragung in die Architektenliste über den Autodidaktenparagraphen des Architektengesetzes NRW gelingt von 1000 Bewerbern höchstens einem.

Selbst Kollegen mit über 10 Jahren beruflicher Praxis in allen Leistungsphasen der HOAI werden in der Regel unter dem Hinweis „Es liegt keine eigenständige Entwurfsplanung vor“ vom Eintragungsausschuß abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

die Arbeitsgemeinschaft Bautechnik des Vereins der Techniker e. V.

im Auftrag


Joachim Sorge
Stellvertreter des Bundesvorsitzenden

Anlage: AUSZÜGE AUS DEN ARCHITEKTENGESETZEN „Autodidaktenparagraph“
 AUSZÜGE AUS DEN LANDESB AUORDNUNGEN „eingeschränktes Bauvorlagerecht“

AUSZÜGE AUS DEN ARCHITEKTENGESETZEN „Autodidaktenparagraf“
AUSZÜGE AUS DEN LANDESBAUORDNUNGEN „eingeschränktes Bauvorlagerecht“

Übersicht Stand Ende 1994

Eintragungsvoraussetzung für Bewerber ohne Studienabschluß in die Architektenliste der Bundesländer	Musterbauordnung Stand bis 11 Dez. 1992 Eingeschränktes Bauvorlagerecht	Musterbauordnung stand ab 11 Dez 1992 Eingeschränktes Bauvorlagerecht
<u>Auszug bzw. Zusammenfassung aus dem Musterarchitektengesetz (Entwurf)</u> „Eingetragen werden kann, wer mindestens 10 Jahre eine praktische Tätigkeit bei einem in die Architektenliste eingetragenen Architekten ausgeübt hat und anhand eigener Arbeiten die einer Hochschul/Fachhochschulausbildung entsprechenden Arbeiten nachweist. Unabhängig davon, kann eingetragen werden, wer sich durch die Qualität seiner Leistung Architektur (Hochbau) besonders ausgezeichnet hat und dies gegenüber dem Eintragungsausschuß durch eigene Arbeiten nachweist.“	<u>Auszug § 6 4 der Musterbauordnung</u> 1. freistehende Einfamilienhäuser einschl. Einer Einliegerwohnung. 2. eingeschossige, gewerbliche Gebäude bis zu 250 m² Grundfläche und 5 m Wandhöhe, 3. landwirtschaftliche Betriebsgebäude bis zu 2 Vollgeschossen und bis zu 250 m² Grundfläche. 4. Garagen bis zu 250 m² Grundfläche. 5. Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude.	<u>Auszug § 6 4 der Musterbauordnung</u> 1. freistehende Gebäude bis 50 m² Grundfläche und mit nicht mehr als 2 Geschossen 2. Behelfsbauten (§ 50 Abs. 1) Diese Änderungen erfolgten auf Wunsch der Architektenkammern mit Schreiben vom 19.04.1992 an die ARGEBAU der zuständigen Minister der Länder.

Länder	Auszug Landesarchitektengesetz	Auszug Landesbauordnung	Bauvorlageberechtigte
Bayern 1	Eingetragen werden kann, wer mindestens 10 Jahre unter Aufsicht eines Architekten gearbeitet hat und die entsprechenden Kenntnisse durch eine Prüfung auf Hochschulniveau nachweist, unabhängig davon kann, wer sich durch die Qualität seiner Leistung auf dem Gebiet der Architektur (des Hochbaus besonders ausgezeichnet hat, eingetragen werden, wenn er dieses dem Eintragungsausschuß durch eigene Arbeiten nachweist.	Stand 01.06.1994 1. Wohngebäude mit bis zu je drei Wohnungen, auch in der Form von Doppelhäusern, es sei denn, es handelt sich um Hausgruppen, wenn die dritte Wohnung in der ersten Ebene des Dachgeschosses liegt, 2. eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude bis zu 250 m ² Grundfläche und bis zu 12 m Stützweite, 3. landwirtschaftliche Betriebsgebäude bis zu zwei Vollgeschossen, 4. Garagen bis zu 100 m ² Nutzfläche, 5. Behelfsbauten und Nebengebäude, 6. Gewächshäuser, 7. einfache Änderungen von sonstigen Gebäuden.	staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik und die Handwerksmeister des Bau- und Zimmerfachs
Nordrhein-Westfalen 2	Eingetragen werden kann, wer sich durch die Qualität seiner Leistung auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet hat. Der Nachweis erfolgt in erster Linie durch eigenverantwortlich erstellte Planungsunterlagen über mehrere Objekte gegenüber dem Sachverständigenausschuß. Weitere Nachweise gegenüber dem Sachverständigenausschuß können sein : schriftliche Nachweise über geleistete praktische Tätigkeiten, das Vorlegen von Plänen und Entwürfen und evtl. Mündliche Anhörung.	Stand 1994 1. Garagen bis zu 100 m ² Nutzfläche 2. Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude. Entwurf 1994 1. Garagen und überdachte Stellplätze bis 100 m ² Nutzfläche und überdachte Fahrradabstellplätze. 2. Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude. Sonstiges: Jetzt müssen, früher sollten Bauvoranfragen von einem Bauvorlageberechtigten unterzeichnet werden.	ohne Berufsbenennung, demnach jeder
Rheinland-Pfalz 3	3.1 Eingetragen werden kann, wer mindestens 10 Jahre lang eine praktische Tätigkeit entsprechend §1ArchG Gesetz in der Fachrichtung Architektur ausgeübt hat. 3.2 und anhand eigener Erfahrung seine Berufsfähigkeit nachweist, unabhängig von 3.1 und 3.2 kann eingetragen werden, wer sich durch die Qualität seiner Leistung besonders ausgezeichnet hat und dies gegenüber dem Eintragungsausschuß durch eigene Arbeiten nachweist.	Stand 1990 1. Garagen bis zu 100 m ² Nutzfläche sowie Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude Entwurf 1993 unverändert.	ohne Berufsbenennung, demnach jeder

Länder	Auszug Landesarchitektengesetz	Auszug Landesbauordnung	Bauvorlageberechtigte
Hessen 4	Eingetragen werden kann, wer mindestens 10 Jahre lang Hauptberuflich die Tätigkeit eines Architekten wahrgenommen hat, unter Anleitung eines eingetragenen Architekten. Weiter muß der Bewerber im Rahmen einer mündlichen Prüfung die für den Architektenberuf erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen. Außerdem konstruktiven Kenntnissen gehören dazu Baugeschichte, Bausoziologie Honorar- und Vertragsrecht, Gestaltung- und Entwurfslehre.	Stand 28.12.1993 1. Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen und bis 200 m ² Wohnfläche, 2. eingeschossige gewerbliche Gebäude bis zu 200 m ² Grundfläche und bis zu 3 m Wandhöhe, gemessen von der Geländeroberfläche bis zur Schnitlinie zwischen Dachhaut und Außenwand, 3. landwirtschaftliche Betriebsgebäude der Gebäudeklassen A, C und E bis 200 m ² Grundfläche, 4. Garagen bis 200 m ² Nutzfläche, 5. Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude § 52	Meisterprüfung im Maurer-, Beton-, Stahl-Betonbauer- oder Zimmerhandwerk oder eine Prüfung, die als Voraussetzung für die Befreiung von der Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse dieser Meisterprüfungen anerkannt ist, abgelegt hat. Somit sind auch staatl. geprüfte Bautechniker bauvorlageberechtigt.
Saarland 5	Eingetragen werden kann, wer mindestens 10 Jahre einer umfassende praktische Tätigkeit nachweist. Dazu gehört auch der Nachweis von Kenntnissen, die von Einem Regelbewerber auf Grund seines Studiums voraussetzt (z. B. Baugeschichte, Bauphysik, Baurecht)	Gesetzentwurf 01.03.1994 1. Wohngebäude bis zu 90 m ² Geschößfläche und 350 m ³ Bruttorauminhalt 2. landwirtschaftliche Betriebsgebäude und gewerblich genutzte Gebäude bis zu 120 m ² Geschößfläche, 3. Behelfsgebäude und untergeordnete Gebäude 4. Garagen bis zu 100 m ² Nutzfläche	ohne Berufsbenennung, demnach jeder
Berlin 6	Eingetragen werden kann, wer eine mindestens siebenjährige praktische Tätigkeit in allen Leistungsphasen der HOAI (Leistungsphasen 1-9) nachweist und diese umfangreich durch Zeichnungen und Pläne (Vorentwürfe, Vorplanung, Entwürfe, Bauplanungsunterlagen, Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen, Massen- und Kostenberechnungen, Leistungsverzeichnisse Vergabeunterlagen, Architektenverträge usw.) belegt. Zusätzlich müssen diese Bewerber eine Prüfung auf Hochschulniveau ablegen (seit 11. Juli 1992), die Regelwerke hierfür werden derzeit mit den Hochschulen erstellt	Stand 1993 1. Gebäude mit nicht mehr als 2 Vollgeschossen und nicht mehr als 1500 m ³ umbauter Raum in den Geschossen	ohne Berufsbenennung, demnach jeder

Länder	Auszug Landesarchitektengesetz	Auszug Landesbauordnung	Bauvorlageberechtigte
Schleswig-Holstein 7	Eingetragen werden kann, wer sich durch die Qualität seiner Leistung auf dem Gebiet der Architektur (Hochbau) besonders ausgezeichnet hat und dieses gegenüber dem Eintragungsausschuß durch eigene Arbeiten nachweist	Stand Juli 1994 1. eingeschossige gewerbliche Gebäude bis zu 250 m ² Grundfläche und bis zu 5 m Wandhöhe, gemessen von der Geländeroberfläche bis zur Schnittlinie zwischen Dachhaut und Außenwand, 2. landwirtschaftliche Betriebsgebäude bis zu zwei Vollgeschossen und bis zu 250 m ² Grundfläche, 3. Garagen bis 100 m ² Nutzfläche, 4. Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude 5. freistehende Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen und untergeordnete eingeschossige Anbauten an bestehende Wohngebäude geringer Höhe	Meisterinnen oder Meister des Maurer-, Zimmerer-, Beton- und Stahlbetonbauhandwerks und staatlich geprüfte Technikerinnen und staatlich geprüfte Techniker.
Bremen 8	Eingetragen werden kann, wer mindestens 7 Jahre lang eine praktische Tätigkeit unter Aufsicht eines Architekten ausgeübt hat und anhand eigener Arbeiten sowie in einem Prüfungsgespräch vor dem Eintragungsausschuß den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist oder sich durch die Qualität seiner Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet hat und dies durch eigene Arbeiten nachweist. Für das Eintragungsverfahren gibt es in Bremen eine ergänzende Regelung von 4 bis 5 Seiten, übersichtlich und erklärend geordnet	Stand September 1994 1. einzelne Einfamilienhäuser einschließlich einer Einliegerwohnung mit einer Geschoßfläche bis zu 200 m ² aufgenommen sind Vorhaben an Kulturdenkmälern oder in ihrer Umgebung. 2. gewerbliche Gebäude mit nicht mehr als einem oberirdischen Geschoß bis zu 250 m ² Grundfläche und bis zu 5 m Wandhöhe im Sinne von § 6 Abs. 4 3. Vorhaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 10 4. einfache Änderungen von sonstigen Gebäuden	die Meister des Maurer-, des Beton- oder Stahlbetonbauer- oder Zimmerhandwerks sowie Personen die diesen handwerksrechtlich gleichgestellt sind und staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau
Niedersachsen 9	Eingetragen werden kann, wer durch die Vorlage eigener Arbeiten eine mindestens siebenjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Architektur nachweist und ferner den Nachweis führt, daß er 7 Jahre planerisch unter der Aufsicht eines Architekten tätig gewesen ist. Aus den Planungen muß sich ergeben, daß er mindestens dem Standard einer Fachhochschule Fachrichtung Architektur entspricht. Darüber hinaus ist eine Prüfung obligatorisch, diese Prüfung bezieht sich auf die Fächer Entwurf und Gestaltung,	Entwurf 1994 1. Für genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen, die Handwerksmeisterinnen oder Handwerksmeister auf Grund ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung entwerfen können, dürfen auch Meisterinnen oder Meister des Maurer-, des Beton- und Stahlbetonbauer- oder des Zimmerer- Handwerks und Personen die diesen nach § 7 Abs. 3 oder 7 der Handwerksordnung gleichgestellt sind, als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser bestellt werden. Das gleiche gilt für staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau.	

Länder	Auszug Landesarchitektengesetz	Auszug Landesbauordnung	Bauvorlageberechtigte
Nieder-sachsen	Baudurchführung, Baurecht, Konstruktion sowie bauphysikalische Fragen		
Baden Württen- berg 10	Eingetragen werden kann, wer eine praktische Tätigkeit von mindestens 10 Jahren bei einem in die Architektenliste eingetragenen Architekten oder eine gleichwertige Tätigkeit nachweist und Kenntnisse nachweist die eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung an einer Hoch- oder Fachhochschule entsprechen.	Stand 1990 1. Wohngebäude mit einem Voll-geschoß bis zu 125 m² Grund-fläche 2. eingeschossige gewerblich Gebäude bis zu 250 m² Grund-fläche und 5 m Wandhöhe 3. landwirtschaftliche Betriebs-Gebäude bis zu 2 Vollgeschos-sen und 250 m² Grundfläche 4. Garagen bis zu 100 m² Nutz-fläche 5. Behelfsgebäude und unterge-ordnete Gebäude	Planverfasser, die nach Sachkunde und Erfah-rung geeignet sind
Hamburg 11	Eingetragen werden kann ein Bewer-ber ausnahmsweise nach mindestens 8 Jahren einer Tätigkeit im Sinne einer gestaltenden, technischen und wirtschaftlichen Planung von Bau-werken und durch Vorlage fachlich geeigneter eigener Arbeiten und durch Bescheinigung der Berufsbe-fähigung.	Stand 1994 1. Eingeschossige gewerblich Gebäude bis zu 250 m² Grund-fläche und bis 5 m Wandhöhe 2. landwirtschaftliche Betriebs-gebäude bis zu 250 m² Grund-fläche 3. Garagen bis zu 100 m² Nutz-Fläche 4. untergeordnete Gebäude 5. geringfügige Änderungen von Gebäuden 6. Sowie freistehende Wohnge-bäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen nach 3 Jahren praktischer Tätigkeit.	Meister des Bauhaupt-gewerbes und staatlich geprüfte Bau-techniker.

Länder	Auszug Landesarchitektengesetz	Auszug Landesbauordnung	Bauvorlageberechtigte
Thüringen 12	Es gilt noch das das Architekten- gesetz der ehemaligen DDR vom 19.07.1990 (Volkskammer) Eingetragen werden kann, wer eine siebenjährige erfolgreiche praktische Tätigkeit unter Aufsicht eines Architekten ausgeübt hat und den Erwerb der entsprechen- den Kenntnisse und Fähigkeiten durch Vorlage eigener Arbeiten und Anhörung vor dem Ein- tragungsausschuß nachweist	Stand Juni 1994 1.eingeschossige gewerbliche Ge- bäude bis zu 250 m² Grundfläche und bis zu 5 m Wand höhe, gemessen von der Geländerober- fläche bis zur Schnittlinie zwischen Dach haut und Außenwand 2.landwirtschaftliche Betriebsge- bäude bis zu zwei Vollgeschossen und bis zu 250 m² Grundfläche 3.Behelfsbauten (§ 51 Abs. 1) und 4.Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Aus- bildung als nach Absatz 2 verfaßt werden	ohne Berufsbezeichnung, demnach jeder
Mecklen- burg Vor- pommern 13		Stand April 1994 1.freistehende Gebäude bis 50 m² Grundfläche und mit nicht mehr als zwei Geschossen, 2.Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis 100 m² Grund fläche und mit nicht mehr als zwei Geschossen 3.Behelfsbauten (§ 50 Abs. 1) und 4.Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Aus- bildung als nach Absatz 2 verfaßt werden.	ohne Berufsbezeichnung, demnach jeder
Branden- burg 14		Stand Juli 1994 bauvorlageberechtigt sind nur Bauingenieure und Architekten	
Sachsen- Anhalt 15		Stand Sept. 1994 1.freistehende Gebäude bis 50 m² Grundfläche und nicht mehr als als zwei Geschossen 2.Gebäude ohne Aufenthalts räume bis 100 m² Grundfläche und nicht mehr als zwei Ge schossen 3.Behelfsbauten (§ 54 Abs. 1) und 4.Bauvorhaben, die üblicher weise von Fachkräften mit anderer Aus- bildung als nach Absatz 2 verfaßt werden.	ohne Berufsbezeichnung, demnach jeder
Sachsen 16		Entwurf Dezember 1993 1.freistehende Gebäude bis 50 m² Grundfläche und mit nicht mehr als zwei Geschossen, 2.Gebäude ohne Aufenthaltsraum bis 100 m² Grundfläche und mit nicht mehr als zwei Geschossen 3.Behelfsbauten (§ 51 Abs. 1) und 4.Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbild- ung nach Abs. 3 verfaßt werden, 5.eingeschossige gewerbliche Gebäude und landwirtschaftliche Betriebsge bäude bis zu 250 m² Grundfläche und bis zu 5 m Wandhöhe, gemessen von der Geländeroberfläche bis zur Schnittlinie zwischen Dachhaut und Außenwand.	ohne Berufsbezeichnung, demnach jeder